

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 03/0099	
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 17.03.2003	
Bearb.	: Herr Deutenbach	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 6013 deu/ti		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Stadtvertretung**

**15.05.2003
24.06.2003**

Satzung der Stadt Norderstedt über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Glashütter Damm - Nord-West" Gebiet: nördlich Glashütter Damm und Immenhorst zwischen Ossenmoorgraben und Kreuzweg; hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr.1 BauGB (i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 Zehntes Euro-Einführungsgesetz v. 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (i. d. F. vom 23.07.1996 (GVOBl.Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 396), beschließt die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt für das Gebiet nördlich Glashütter Damm und Immenhorst zwischen Ossenmoorgraben und Kreuzweg die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Glashütter Damm-Nord-West, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, zu erlassen.

Der Beschluss der Stadtvertretung vom 26.11.2002 wird aufgehoben.

Auf Grund des § 22 GO waren folgende Stadtvertreter von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Ausgabe:

Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	-------------------------------------------------------------	--------------

Sachverhalt

Nach Abschluss des Satzungsverfahrens ergaben sich Zweifel an der rechtlich einwandfreien zeichnerischen Darstellung des Satzungsbereiches. Ein planungsrechtlicher Laie könnte in der Tat annehmen, dass der B-Plan Nr. 115 – Norderstedt Bestandteil der Satzung wäre. Dem ist jedoch nicht so. Zwar nimmt diese Bebauung im B-Plangebiet auch am Ortsteilszusammenhang teil, bestimmt sich ihrerseits aber nicht durch die Regelungen des § 34 BauGB, sondern ausschließlich nach den Festsetzungsinhalten des B-Planes.

Weiterhin fehlt im Satzungsbeschluss und in der Bekanntmachung, dass sich die Wirkung der Satzung und der ihr innewohnende Abgrenzungsrahmen aus der dazugehörigen Planzeichnung – Teil A – ergibt.

Im Übrigen fehlt in der Skizze der Bekanntmachung die Kennzeichnung des B-Plangebietes Nr. 115, welches wie Eingangs beschrieben, nicht dem Regelungsgehalt der Satzung unterworfen ist.

Dies alles zusammengenommen erfordert eine rechtsfreie Wiederholung der Verfahrensschritte, die dem gemäß fehlerhaft sein könnten. Dies erfordert ist im vorliegenden Fall die erneute Fassung des Satzungsbeschlusses und die Bekanntmachung der Satzung.

Zur Satzung selbst wird noch einmal ausgeführt, dass zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung hinsichtlich diverser Rechtsvorgänge auf der Grundlage der Vorschriften des Baugesetzbuches die Verwaltung den Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (deklaratorische Satzung) vorschlägt.

Bezüglich weiterer Sachverhalte wird auf die Vorlage B 02/0390 zum Aufstellungsbeschluss aus der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr vom 05.09.2002 (Stadtvertretung vom 29.10.2002) verwiesen.

Als Anlage ist ein Übersichtsplan über den Geltungsbereich der Satzung beigelegt.

Anlage(n)

Übersichtsplan über den Geltungsbereich der Satzung

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	-----------------------------------------------------------------	--------------